

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

EU-Jahresvorschau 2023

Bericht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Jänner 2023

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2023	4
1.2 Achtzehnmonatsprogramm des Rates	8
1.3 Programm des schwedischen Ratsvorsitzes für das 1. Halbjahr 2023	9
2 EU Vorhaben im Bereich Soziales, Pflege und Konsumentenschutz	13
3 EU Vorhaben im Bereich Gesundheit	26
4 Räte und Veranstaltungen im Bereich Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	40
4.1 Ratstagungen unter schwedischem und spanischem Vorsitz	40
4.2 Konferenzen unter schwedischem Vorsitz	42

1 Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG berichten jeder Bundesminister/jede Bundesministerin dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben.

Die vorliegende Vorschau basiert auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023 (COM(2022) 548 final vom 18. Oktober 2022), dem Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum von Jänner 2022 bis Juni 2023 (Dokument 14441/21 vom 10. Dezember 2021) sowie dem Programm des schwedischen EU-Ratsvorsitzes. Im 2. Halbjahr 2023 wird Spanien den EU-Ratsvorsitz innehaben. Das Programm des spanischen Ratsvorsitzes wird im Juli 2023 vorgestellt werden.

Im Bericht werden jene Initiativen vorgestellt, die, soweit derzeit bekannt, für das Berichtsjahr 2023 im Bereich Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz relevant sind.

1.1 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2023

Mit Blick auf die aktuellen Krisen hat die Europäische Kommission (EK) am 18.10.2022 ihr Arbeitsprogramm für 2023 unter dem Titel „Eine entschlossen und geeint vorgehende Union“ veröffentlicht. Es handelt sich um das vierte und vor dem Hintergrund der 2024 anstehenden Europawahlen letzte ganzjährige Arbeitsprogramm der EK mit dem die Umsetzung der sechs politischen Leitlinien von Kommissionspräsidentin Von der Leyen (Der europäische Grüne Deal; Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist; Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht; Ein stärkeres Europa in der Welt; Fördern, was Europa ausmacht; Neuer Schwung für die Demokratie in Europa) vorangetrieben werden soll.

Die Überwindung der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie der ökologische und digitale Wandel stellen die maßgeblichen Herausforderungen in der Union dar, welche mit dem aktuellen Arbeitsprogramm adressiert werden sollen.

Das diesjährige Arbeitsprogramm ist gleichzeitig das erste seit Abschluss der Konferenz über die Zukunft Europas. Viele der in diesem Arbeitsprogramm dargelegten Schlüsselinitiativen greifen die ambitionierten Vorschläge der Konferenz auf. So sollen beispielsweise neu einzurichtende Bürgerforen u. a. über die für nächstes Jahr vorgesehenen Initiativen zu den Themen Lebensmittelverschwendung, Lernmobilität und virtuelle Welten beraten. Der Arbeitskräftequalifizierung soll durch ein Europäisches Jahr der Aus- und Weiterbildung 2023 besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Die EK kündigt insgesamt 43 neue Initiativen zur Umsetzung der sechs politischen Leitlinien an (Mitteilung + Annex I). 116 der bereits in Verhandlung stehenden Dossiers werden von der EK als prioritär eingestuft (Annex III); jeweils einer der bestehenden Vorschläge soll zurückgenommen bzw. aufgehoben werden (Annex IV).

Das Programm enthält abermals Ausführungen zur „Besseren Rechtssetzung“. Neben dem weiterhin aufrechten Bekenntnis zum „One-in-one-out“-Grundsatz, schlägt die EK vor, acht EU-Dossiers im Sinne von REFIT (Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung) einer Überarbeitung zu unterziehen (Annex II).

Neue Initiativen (Mitteilung +Annex I)

Bereich Soziales

Die Umsetzung der am **Sozialgipfel in Porto im Mai 2021** beschlossenen EU-Kernziele 2030 sowie die **europäische Säule sozialer Rechte** bilden weiterhin den Kompass der europäischen Sozialpolitik. Die neuen Vorschläge betreffen die Sozialwirtschaft und Menschen mit Behinderungen; ein weiterer Fokus wird auf den Bereich der sozialen Sicherheit gelegt.

Mit einer für das 2. Quartal angekündigten **Empfehlung** sollen adäquate **Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft** entwickelt werden.

Mit der **Einführung eines Europäischen Behindertenausweises** (Vorlage voraussichtlich im 4. Quartal) soll die Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union gefördert und erleichtert und somit eine der Leitinitiativen der EU-Behindertenstrategie 2021–2030 umgesetzt werden.

Die EK kündigt Bezug nehmend auf die laufenden Arbeiten zu ESSPASS (Europäischer Sozialversicherungspass) **eine Initiative für die Digitalisierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der sozialen Sicherheitsnetze** an, welche die Arbeitsmobilität unterstützen soll.

Vor dem Hintergrund des Europäischen Jahres der Aus- und Weiterbildung soll auch der seit 2014 bestehende **Qualitätsrahmen für Praktika** aktualisiert werden, um Fragen wie eine gerechte Entlohnung aber auch den **Zugang zur Sozialversicherung** zu klären.

Gesundheit:

Mit dem Ziel der Förderung der europäischen Lebensweise und Weiterentwicklung der Europäischen Gesundheitsunion, wird die EK eine **umfassende Herangehensweise an das Thema psychische Gesundheit** vorschlagen (2. Quartal 2023).

Des Weiteren wird die EK die Umsetzung des Europäischen Plans zur Krebsbekämpfung fortsetzen und im 3. Quartal eine überarbeitete **Empfehlung zu rauchfreien Umgebungen** und eine **neue Empfehlung zu durch Impfung verhütbare Krebsarten** vorlegen.

Rechtsvorschriften in Bezug auf Pflanzen, die nach bestimmten neuen **genomischen Verfahren** produziert werden, wie gezielte Mutagenese oder die Cisgenese, sind für das 2. Quartal 2023 angekündigt. Dieser EK-Vorschlag soll dazu dienen, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt aufrechtzuerhalten und durch innovative Pflanzenprodukte zu einem widerstandsfähigeren und nachhaltigeren Lebensmittelsystem beizutragen.

Die für das 3. Quartal angekündigte **Überarbeitung der EU-Tierschutzvorschriften** zielt darauf ab, diese mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in Einklang zu bringen, ihren Anwendungsbereich auszuweiten, die Durchsetzung zu erleichtern und so letztlich ein höheres Tierschutzniveau sicherzustellen. Der Vorschlag ist Teil der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ („Farm to Fork“) und entspricht den Empfehlungen der Konferenz zur Zukunft Europas sowie der Europäischen Bürgerinitiative „End the Cage Age“ („Ende der Käfighaltung“).

Die EK kündigt für das 3. Quartal zudem die **Schaffung eines Rahmens für nachhaltige Lebensmittelsysteme** in der EU an. Diese Initiative zielt darauf ab, das EU-Lebensmittelsystem nachhaltig zu gestalten und die Nachhaltigkeit in allen lebensmittelbezogenen Politikfeldern in den Mittelpunkt zu stellen.

Konsumentenschutz

Die EK wird (voraussichtlich im 1. Halbjahr 2023) **Änderungen der Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen den Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten** vorschlagen. Die Kommission möchte damit sicherstellen, dass die Verbraucherrechte sowohl auf den Online- als auch auf den Offline-Märkten weiterhin wirksam geschützt und durchgesetzt werden.

Weiters soll die ursprünglich bereits für 2022 angekündigte Vorlage der **Initiative für ein Recht auf Reparatur** als eine Schlüsselinitiative aus dem Bereich der Kreislaufwirtschaft erfolgen.

REFIT-Überarbeitungen, Evaluierungen und Eignungsprüfungen (Annex II)

Im Zuständigkeitsbereich des BMSGPK sei insbesondere auf folgende für 2023 angekündigte Überarbeitungen von EU-Rechtsakten hingewiesen.

2. Quartal

- Überarbeitung des Rechtsrahmens für **Passagierrechte** (Mitbetroffenheit des BMSGPK im Bereich Verbraucherschutz). Mit dieser Initiative möchte die EK die Krisenresilienz

des Rechtsrahmens für Passagierrechte sicherstellen, indem Fluggäste bei einer Liquiditätskrise oder Insolvenz im Hinblick auf die Erstattung von Flugtickets sowie Rückbeförderungen angemessen geschützt sind. Der Vorschlag soll ebenfalls Optionen für multimodale Tickets sowie Regeln für Erstattungen, wenn über Vermittler gebucht wurde und wenn Passagiere selbst aufgrund von außergewöhnlichen Umständen stornieren, umfassen. Zusätzlich soll die Durchsetzbarkeit von Passagierrechten verbessert werden.

- Überarbeitung des Rahmens für **alternative Streitbeilegung und Online-Streitbeilegung** zur besseren Durchsetzung des Verbraucherrechts. Der rechtliche Rahmen für alternative Streitbeilegung (ADR) soll vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung der Online-Märkte modernisiert werden, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Streitigkeiten.

4. Quartal

- Überarbeitung der Verordnung zur **Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)**: Mit dieser Initiative strebt die EK die Förderung nachhaltiger Chemikalien, eine Vereinfachung des Regulierungsprozesses sowie einen verbesserten Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt an.
- Überarbeitung des **Rahmens für Änderungen der Zulassungsbedingungen von Arzneimitteln** (4. Quartal 2023). Diese Initiative wurde im Rahmen der im November 2020 veröffentlichten Arzneimittelstrategie angekündigt und zielt darauf ab, die Leitlinien betreffend die Änderungen einer Zulassung für Humanarzneimittel zu überarbeiten. Ziel ist es, das Lifecycle-Management in Bezug auf Arzneimittel effizienter zu gestalten.

Vorrangige anhängige Vorschläge (Annex III)

Der bereits seit 2017 in Verhandlung stehende **Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** wird weiterhin von der EK als vorrangig anhängiger Legislativvorschlag angeführt. Ebenso der auch für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Ältere relevante **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung**, welcher seit 2008 verhandelt wird.

Im Gesundheitsbereich werden die im Vorjahr vorgelegten und in Verhandlungen stehenden Vorschläge für **eine Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten**

(EHDS) und für eine **Verordnung über die Drogenagentur der Europäischen Union** als Prioritäten gelistet.

Im Konsumentenschutzbereich werden die in Verhandlung stehenden Legislativvorschläge betreffend **Passagierrechte, Verbraucherkredite, Künstliche Intelligenz, Produkthaftung, Ökodesign** sowie zur **Stärkung der Verbraucher:inneninteressen beim grünen Übergang** als vorrangig qualifiziert. Zum ebenfalls weiterhin als prioritär gelisteten Vorschlag für eine **Allgemeine Produktsicherheitsverordnung** sei angemerkt, dass zu diesem Dossier mittlerweile eine Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament erzielt werden konnte (siehe Ausführungen unter Punkt 2. EU Vorhaben im Bereich Soziales, Pflege und Konsumentenschutz).

Rücknahmen (Annex IV) und Aufhebungen (Annex V)

Das BMSGPK ist von keiner der angeführten Rücknahmen bzw. Aufhebungen betroffen.

1.2 Achtzehnmonatsprogramm des Rates

Im Berichtsjahr 2023 wechselt die Trio Präsidentschaft des Rates. Der aktuelle Dreier-Vorsitz durch Frankreich, Tschechien und Schweden endet am 30. Juni 2023; mit 1. Juli 2023 übernehmen Spanien, Belgien und Ungarn für 1 ½ Jahre den Triovorsitz im Rat. Die Vorlage des neuen 18-Monats-Programms ist für Ende Juni 2023 zu erwarten.

Übergeordnetes Ziel des aktuellen 18-Monats-Programms des Dreivorsitzes vom 10. Dezember 2021 ist die Überwindung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie. Die Schwerpunktsetzungen der Triopräsidentschaft in den Bereichen Langzeitpflege und Verwirklichung eines fairen und sozialen Europas im Bereich Mindesteinkommen konnten bereits durch zwei Empfehlungen vorangetrieben werden. Weiters wurden zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt Ratschlussfolgerungen verabschiedet.

Hinsichtlich der angestrebten Stärkung des Verbraucherschutzes konnten Fortschritte im Bereich der Produktsicherheit erzielt werden. Die Bewältigung der Herausforderungen des grünen und digitalen Wandels durch eine angepasste EU-Verbraucherschutzpolitik bleibt weiterhin ein zentrales Vorhaben.

Im aktuellen 18-Monats-Programm wird dem Gesundheitsbereich weiterhin besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Reaktionsfähigkeit und Resilienz der EU gegenüber künftigen Krisen konnten die Verhandlungen über das Paket zur Europäischen Gesundheitsunion, einschließlich des Vorschlags für einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene (HERA-VO), abgeschlossen werden. Maßnahmen zur Prävention von Krankheiten und zur Förderung einer gesunden Umwelt und eines gesunden Lebensstils wurden unter anderem bereits in Form von Ratsempfehlungen und Ratsschlussfolgerungen gesetzt. Zentrale Prioritäten bleiben die bevorstehende Aktualisierung der allgemeinen EU-Arzneimittelvorschriften sowie die Weiterentwicklung der Arbeiten im Bereich der globalen Gesundheit, insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit mit der WHO. Im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ sollen zudem Maßnahmen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen (AMR) vorangetrieben werden.

1.3 Programm des schwedischen Ratsvorsitzes für das 1. Halbjahr 2023

Schweden hat mit 1.1.2023 den EU-Ratsvorsitz übernommen (1. Jänner 2023 - 30. Juni 2023). Das Vorsitzprogramm benennt 4 zentrale Handlungsfelder:

- Sicherheit - Einigkeit
- Resilienz - Wettbewerbsfähigkeit
- Wohlstand - Umwelt- und Energiewende
- Demokratische Werte und Rechtsstaatlichkeit - unser Fundament

Die gemeinsame Bewältigung der sozial-, konsumentenschutz- und gesundheitspolitischen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie, der Folgen des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie die Bekämpfung der steigenden Inflation und der Energiekrise stehen im Vordergrund.

Soziales

Die **Gewährleistung gleicher Rechte und Chancengleichheit** wird von Schweden als prioritärer Schwerpunkt seiner Aktivitäten im Sozialbereich definiert. Unter Hinweis auf den essentiellen Beitrag, den **Gleichbehandlungsstellen** in diesem Bereich leisten, sollen die Verhandlungen zum im Dezember 2022 vorgelegten **Richtlinienvorschlag zur Stärkung der**

Rolle und Unabhängigkeit derselben vorangetrieben werden. Das BMSGPK ist vom Richtlinien-Vorschlag insbesondere betroffen, als es um die Standards für die:den Behinderten-anwältin:Behindertenanwalt und ihre:seine Tätigkeit geht.

Der Schutz und die Gewährleistung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen soll weiters im Wege der Umsetzung der **EU-Behindertenstrategie 2021–2030** gefördert werden.

Die Herausforderungen zur **Sicherstellung eines autonomen Lebens älterer Menschen bzw. einer alternden Bevölkerung** sollen im Rahmen einer hochrangigen Konferenz im Februar 2023 behandelt werden.

Die Förderung der **sozialen Eingliederung und der Zugang zu angemessenem Wohnraum** stellen weitere prioritäre Bereiche des schwedischen Ratsvorsitzes dar, welche im Rahmen einer Konferenz im April thematisiert werden sollen.

Schweden möchte darüber hinaus den Fokus im Sozialbereich auf die Fortführung bzw. Finalisierung der legislativen Dossiers legen. Die Verhandlungen zum 2016 vorgelegten **Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit** sollen ebenso weitergeführt werden wie jene zur **Antidiskriminierungsrichtlinie** aus dem Jahr 2008. Für den Behindertenbereich ist der gegenständliche Richtlinienentwurf ein wichtiger Schritt in Richtung Umsetzung der UN-BRK insbesondere im Bereich der Barrierefreiheit. Viele Mitgliedstaaten haben bereits einen Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gütern und Dienstleistungen geschaffen. Aus Sicht des BMSGPK (focal point für die UN-BRK auf Bundesebene) ist es wichtig, in diesem Bereich EU-weite Regelungen auszuarbeiten und damit die einheitliche Umsetzung der UN-BRK in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Weiters wird die Vorlage des **Berichts der Hochrangigen Gruppe für die Zukunft des Sozialschutzes und des Wohlfahrtsstaates in der EU** unter schwedischem Ratsvorsitz erwartet.

Gesundheit

Das Thema **Arzneimittelversorgung** stellt eine inhaltliche Priorität der schwedischen Ratspräsidentschaft dar, insbesondere im Hinblick auf Innovationen und Verhinderung von Engpässen. Die Schwerpunkte stehen in engem Zusammenhang mit den für Ende des 1.

Quartals 2023 angekündigten Vorschlägen für die **Überarbeitung des EU Arzneimittelrechts sowie der Verordnungen über Arzneimittel für Kinder und für seltene Krankheiten** (ursprünglich angekündigt für das 4. Quartal 2022), dem im Dezember 2022 vorgelegten Verordnungsvorschlag zur **Überarbeitung des Gebührensystems der europäischen Arzneimittelagentur EMA** und einer **Ratsempfehlung im Kampf gegen Antimikrobielle Resistenzen (AMR)**.

Der schwedische Vorsitz wird die laufenden Gesetzgebungsverfahren der beiden im Vorjahr vorgelegten Verordnungsvorschläge zur Einrichtung eines europäischen Datenraums (EHDS) und zur Qualität und Sicherheit für zur Verwendung beim Menschen bestimmter Substanzen menschlichen Ursprungs (SoHO) aktiv vorantreiben.

Die Arbeiten rund um einen möglichen **internationalen Pandemievertrag** und die **EU-Strategie für globale Gesundheit** werden fortgesetzt. Die Umsetzung der Strategie für globale Gesundheit soll zudem durch **Ratsschlussfolgerungen** unterstützt werden. Darüber hinaus wird der Vorsitz auch die **Umsetzung des europäischen Plans zur Bekämpfung von Krebs** fördern.

Schutz vor Täuschung, Verbraucher:innengesundheit

Der schwedische Vorsitz beabsichtigt zudem, einen Schwerpunkt auf die Themen **neue genomische Verfahren** sowie **Lebensmittelkennzeichnung** zu legen. Erste Entwürfe der EK betreffend die Lebensmittelkennzeichnung werden für das 1. Quartal 2023 erwartet. Ziel ist es, Kennzeichnungsangaben zu verbessern, um Verbraucher:innen bei einer informierten Kaufentscheidung und damit unter anderem bei einer gesünderen Ernährung zu unterstützen.

Veterinärbereich

Unter schwedischem Vorsitz sollen in der Ratsarbeitsgruppe der Chief Veterinary Officers (CVO) zwei Themen eingehender diskutiert werden: Zum einen soll die **Prävention und Bekämpfung der Ausbreitung antimikrobieller Resistenzen** (parallel zu entsprechenden Ratsempfehlungen im Bereich der Humangesundheit im Sinne des „One Health“-Ansatzes), zum anderen die **Frage der technischen Hilfsmittel für prä- und post-mortem-Untersuchungen** (z.B. mobile Schlachthöfe) aufbauend auf die Ergebnisse der vorangegangenen Vorsitze weitergeführt werden. Zudem soll ein Fokus auf das Thema der **Nachhaltigkeit in der Tierhaltung und bei tierischen Produkten** gelegt werden.

Konsumentenschutz

Die Verhandlungen zu den im Verbraucherschutz anhängigen Rechtsakten sollen fortgeführt bzw. vorangetrieben werden. Davon umfasst sind u. a. die Richtlinienvorschläge betreffend die **Haftung für fehlerhafte Produkte**, den **Fernabsatz von Finanzdienstleistungen** sowie zur **Stärkung der Verbraucher:innen für den ökologischen Wandel**.

Europäisches Semester

Mit **der Vorlage des Herbstpakets am 22. November 2022** durch die EK wurde das Europäische Semester für 2023 eingeleitet. Der schwedische und der spanische Vorsitz haben gemeinsam einen Fahrplan für das Europäische Semester 2023 vorgelegt. Es wird eine reibungslose Durchführung des Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung 2023 angestrebt. Die weitere **Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität** (bis 2026) und die Annahme des **REPowerEU-Plans** sowie neue Herausforderungen infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine machen eine neuerliche Anpassung des Europäischen Semesters erforderlich. Insgesamt ist geplant, wieder zum bereits etablierten Prozess zurückzukehren, inklusive der Annahme länderspezifischer Empfehlungen. Die **allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts** wird im Jahr 2023 weiter gelten und ab 2024 deaktiviert werden.

Im Rahmen des Europäischen Semesters werden auch die **Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze der sozialen Säule** inkl. der Erreichung der beim Gipfeltreffen in Porto im Mai 2021 festgelegten neuen **EU-Kernziele für 2030 für Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung** verfolgt. Das sozialpolitische Scoreboard gibt Aufschluss darüber, wie die europäische Säule sozialer Rechte in den Mitgliedstaaten umgesetzt wird: Die im Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 enthaltene Analyse stützt sich auf die vom Rat gebilligten Leitindikatoren des sozialpolitischen Scoreboards in drei Bereichen: 1. Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, 2. faire Arbeitsbedingungen und 3. Sozialschutz und soziale Inklusion.

Für die **Ratsformation Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz** ist im März vorgesehen, den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 anzunehmen sowie Ratsschlussfolgerungen dazu und zum Jahresbericht 2023 zum nachhaltigen Wachstum zu billigen. Für die Ratssitzung im Juni ist die Billigung der Stellungnahmen des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zur Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2023 sowie die Billigung eben dieser länderspezifischen Empfehlungen vorgesehen (Ressortbetroffenheit im Bereich Pensionen, Armutsbekämpfung, Langzeitpflege und Gesundheitswesen). Sowohl im März als auch im Juni werden sich die Beschäftigungs- und Sozialminister:innen über die beschäftigungs- bzw. sozialpolitischen Vorhaben im Rahmen des Europäischen Semesters austauschen.

2 EU - Vorhaben im Bereich Soziales, Pflege und Konsumentenschutz

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Ziel: Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 koordinieren die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten, um günstige Rahmenbedingungen für die Ausübung der vom AEUV eingeräumten Freizügigkeitsrechte zu gewährleisten. Der vorliegende Verordnungsvorschlag vom 13. Dezember 2016 ist der sozialversicherungsrechtliche Teil des sog. „Mobilitätspakets“. Der bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eingeleitete Modernisierungsprozess soll fortgesetzt werden. Der Entwurf enthält Änderungen insbesondere in den Kapiteln „Arbeitslosenversicherung“, „Anwendbares Recht“ und „Familienleistungen“, sowie „Pflegeleistungen“. Darüber hinaus werden Regelungen vorgeschlagen, die vor allem auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aber auch auf Klarstellungen in Bezug auf in der Praxis aufgetretene Probleme abzielen.

Aktueller Stand: Der Rat hat am 21. Juni 2018 eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Am 19. März 2019 erfolgte eine „vorläufige Einigung“ zwischen dem rumänischen Vorsitz, dem Europäischen Parlament und der EK; diese fand jedoch keine qualifizierte Mehrheit. Die Verhandlungen wurden unter finnischem, kroatischem, deutschem, portugiesischem, slowenischem, französischem und tschechischem Vorsitz fortgesetzt. Es fanden bisher 17 Trilogie statt. Die unter slowenischem Vorsitz erzielte vorläufige Einigung mit dem EP erhielt im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 22. Dezember 2021 keine ausreichende Zustimmung der Mitgliedstaaten. Unter schwedischem Ratsvorsitz sollen die Arbeiten fortgesetzt werden.

Österreichische Haltung: Bei einem wichtigen Punkt des Pakets wurde bereits grundsätzlich Einigung innerhalb des Rates und mit dem EP erzielt, nämlich den Pflegeleistungen: Österreich hat von Anfang an eine Kodifikation und Klarstellung in Bezug auf Pflegeleistungen unterstützt. Dies erfolgt nun durch eine Definition und die Verpflichtung der Verwaltungskommission, eine Liste aller Pflegeleistungen aufzustellen. Ebenso wird ausdrücklich

eine transparente Möglichkeit geschaffen, Pflegeleistungen auch nach anderen Kapiteln zu koordinieren (zB als Leistungen der Unfallversicherung und nicht als Leistungen bei Krankheit). Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Regelungen transparenter werden und alle Mitgliedstaaten nach denselben Grundsätzen vorgehen.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung bestehen für Österreich weiterhin Fragen betreffend die Änderung der Grenzgänger-Regelung sowie eine Verlängerung des Leistungsexports.

Sollte im Zuge der Weiterarbeit vorgeschlagen werden, dass die beiden strittigen Punkte (Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Vorabnotifizierung) herausgenommen und nur die verbleibenden restlichen Regelungen beschlossen werden, wäre das aus österreichischer Sicht eine sinnvolle Entwicklung. Allerdings hat die Kommission bisher keine Bereitschaft erkennen lassen, ihren Vorschlag zurückzuziehen und einen entsprechend modifizierten Vorschlag zu unterbreiten. Es ist auch nicht absehbar, ob das Europäische Parlament einer solchen Vorgangsweise zustimmen würde.

Europäischer Sozialversicherungsausweis - ESSPASS

Ziel: Das Pilotprojekt zum Europäischen Sozialversicherungsausweis hat zum Ziel, die Durchführbarkeit einer digitalen Lösung zur Verbesserung der grenzübergreifenden Überprüfung von Sozialversicherungsansprüchen auszuloten und die Herausforderungen zu bewältigen, denen mobile Bürger:innen bei der Identifizierung und Authentifizierung in Sozialversicherungsfragen gegenüberstehen. Eine solche Lösung könnte zB durch Heranziehung der Plattform für die Europäische Blockchain-Dienste-Infrastruktur (EBSI) erfolgen, der ersten EU-weiten Blockchain-Infrastruktur für grenzübergreifende Dienste, über die Bürger:innen zum Beispiel ihre Personalausweise oder Dokumente zu Bildungsabschlüssen oder Registrierungen verwalten können. Zu diesem Zweck soll für mobile Personen eine digitale Briefftasche zur Verwaltung von Sozialversicherungsdaten entwickelt werden, die auch grenzübergreifend online überprüft werden können.

Aktueller Stand: In einer ersten Phase (Ergebnisse 2022) konzentriert sich das Pilotprojekt auf die Digitalisierung der mit dem portablen Dokument A1 verbundenen Verfahren, mit dem die für den Halter des Dokuments geltende Rechtsordnung bescheinigt wird. Dies ist zum Beispiel erforderlich, wenn eine Person von ihrem Arbeitgeber zeitlich befristet in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird und daher nicht die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates zur Anwendung gebracht werden dürfen. In einer zweiten Phase (Ergebnisse 2023; Empfehlungen für eine mögliche umfangreiche Ausweitung) könnte eine Ausweitung auf andere Verfahren der Koordinierung der sozialen Sicherheit erwogen werden, z. B. auf die Europäische Krankenversicherungskarte.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt, dass die Bemühungen zur Digitalisierung von Sozialversicherungsdokumenten verstärkt werden und unterstützt aktiv die Entwicklung einer digitalen Briefftasche. Die schnelle und sichere Ausstellung von Anspruchsnachweisen über eine digitale Briefftasche und die Möglichkeit zur Validierung der Daten verringert die Kosten und unterstützt die Rechte der europäischen Bürger:innen. Die produktive Umsetzung unter Verwendung der digitalen Briefftasche und anderer technischer Optionen muss dabei die spezifischen Erfordernisse des Sozialversicherungsbereichs berücksichtigen. Außerdem müssen künftige Funktionalitäten in einem breiten Kontext und unter Berücksichtigung der verfügbaren technischen Optionen entwickelt und getestet werden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass ESSPASS nicht nur das Dokument PDA1 und die Europäische Krankenversicherungskarte umfasst, sondern auch andere Anspruchsnachweise im Bereich der Sozialversicherung. Die Beachtung von Datenschutzbestimmungen ist von höchster Bedeutung.

Die Umsetzung des ESSPASS Projekts im Europäischen Rahmen und unter Mitarbeit teilnehmender Mitgliedstaaten, darunter Österreich, erscheint alternativlos.

Bericht der Hochrangigen Gruppe für die Zukunft des Sozialschutzes und des Wohlfahrtsstaates in der EU

Ziel: Aufgaben der Gruppe:

- Durchführung von Analysen zu Auswirkungen demographischer Trends und
- Analysen zur Gestaltung der Sozialschutzsysteme und zur Finanzierung des Sozialschutzes;
- strategische Empfehlungen über die Zukunft des Sozialschutzes und des Wohlfahrtsstaates.

Dies soll dazu beitragen, dass die Sozialschutzsysteme bis 2030 gestärkt werden und auf EU- und nationaler Ebene Reformen und Debatten angeregt werden.

Aktueller Stand: Die Einsetzung dieser Gruppe durch die EK wurde bereits im Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte Anfang März 2021 angekündigt. Sie besteht aus Expert:innen (keine Regierungsvertreter:innen) und wurde im November 2021 von der EK eingesetzt. Der Bericht soll im Februar 2023 vorgelegt werden.

Zusammensetzung: Vorsitzende ist Frau Anna Diamantopoulou (Präsidentin beim Think Tank DIKTIO – Network for Reform in Greece and Europe, ehemalige EU Kommissarin für Beschäftigung und Soziales).

Weiters 12 unabhängige Sachverständige (aus HU, PL, NL, IT, FR, FI, EE, DK, 2x DE, 2x BE), die auf der Grundlage ihres Fachwissens in den Bereichen Wohlfahrtsstaat/Sozialschutzsysteme, Koordinierung der sozialen Sicherheit, Sozialdienstleistungen und Wohnungswesen, Wechselwirkungen mit dem Arbeitsmarkt und der Steuer- und Finanzpolitik, Demografie und der sozialen Dimension des grünen und digitalen Wandels von der EK persönlich ernannt wurden.

Die Eckdaten der Gruppe sind im Transparenzregister der EK veröffentlicht:

[Register of Commission expert groups and other similar entities \(europa.eu\)](#)

Österreichische Haltung: Dem Abschlussbericht der Gruppe wird mit Interesse entgegen gesehen. Diese Themen werden auf EU-Ebene unter anderem im Vorfeld des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz im Rahmen des durch Art. 160 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) eingerichteten Ausschusses für Sozialschutz bearbeitet.

Revision der Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG mit einer allgemeinen Verbraucherprodukte-Sicherheitsverordnung

Ziele: Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Verbraucher:innen im Hinblick auf gefährliche Produkte, Konzeption als „Auffangnetz“ für nicht bzw. nicht ausreichend geregelte Verbraucherprodukte; Angleichung an den harmonisierten Bereich, insbesondere die Marktüberwachungs-Verordnung (EU) 2019/1020.

Regelungsbereiche: Vereinheitlichung der Terminologie mit Harmonisierungsrechtsvorschriften; Erfassung von Online-Handel und Internetplattformen sowie Logistikunternehmen („Fulfillment-Center“); Mystery-Shopping; Verbesserung von Tracking und Tracing; Produktverantwortliche innerhalb der EU auch für Online-Käufe aus Drittstaaten; QM-Systeme hinsichtlich Produktsicherheit; Anforderungen an Produkt-Rückrufe; Integration der Richtlinie 87/357/EWG für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher:innen gefährden („Imitatorichtlinie“); Berücksichtigung von künstlicher Intelligenz und Cybersecurity bei der Risikobewertung.

Aktueller Stand: Der Vorschlag wurde seit Vorlage am 30. Juni 2021 unter SI, FR und CZ Ratsvorsitz in 26 Sitzungen in der Ratsarbeitsgruppe (RAG) „Verbraucherschutz“ zuletzt am 22. November 2022, behandelt. Am 20. Juli 2022 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) dem Rat das Verhandlungsmandat erteilt. Am 28. November 2022 konnte in den Trilogverhandlungen eine Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament erzielt werden. Die finale Beschlussfassung wird voraussichtlich im Frühjahr 2023 erfolgen. Die Verordnung wird 18 Monate nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

Österreichische Haltung: Der Verordnungsentwurf findet ausdrücklich Unterstützung, da u. a. notwendige Anpassungen an moderne Vertriebsformen vorgenommen und neuartige Risiken (z. B. Cybersecurity, connected devices) erfasst werden. Klarere Regelungen (z. B. zur Kennzeichnung oder zu Rückrufen) und die Vereinheitlichung der Bestimmungen zur Marktüberwachung (Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/1020) werden die Arbeit der zuständigen Behörden erleichtern, die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöhen und ein hohes Produktsicherheits-Niveau für die Verbraucher:innen sicherstellen.

Überarbeitung des Rechtsrahmens für alternative Streitbeilegung und Online-Streitbeilegung zur besseren Durchsetzung des Verbraucherrechts (Richtlinie 2013/11/EU und Verordnung (EU) Nr. 254/2013)

Ziel: Die Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (in weiterer Folge: ADR-RL) und ergänzend dazu die Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (in weiterer Folge: ODR-VO) verpflichten die Mitgliedstaaten, Verbraucher:innen für bestimmte Streitigkeiten mit Unternehmen den Zugang zu Verfahren der alternativen Streitbeilegung (AS-Verfahren) zu ermöglichen und zu erleichtern. Die ADR-RL regelt u. a. gewisse Qualitätsanforderungen für Schlichtungsstellen, die das gleiche Schutzniveau und die gleichen Rechte für Verbraucher:innen sowohl bei inländischen als auch bei grenzübergreifenden Streitigkeiten gewährleisten sollen. In Umsetzung der ADR-RL sieht das Alternative Streitbeilegung-Gesetz (AStG) vor, dass die Behandlung von Streitigkeiten von einem/einer unparteiischen und unabhängigen Schlichter:in, transparent, weitgehend kostenfrei, rasch (innerhalb von 90 Tagen) sowie vertraulich abgewickelt wird. Die Teilnahme am Verfahren ist für Verbraucher:innen immer und für Unternehmen in der Regel freiwillig.

Aktueller Stand: Die EK hat für 2023 eine Überarbeitung beider Rechtsakte angekündigt. Gemäß der Richtlinie hat die Kommission bis Juli 2023 einen Bericht über die Anwendung der ADR-RL und ODR-VO vorzulegen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Bericht durch einen Legislativvorschlag für gezielte Änderungen von RL und VO begleitet wird. Ziel der Revision ist die Modernisierung der Rechtsvorschriften zur alternativen Streitbeilegung im Hinblick auf Online-Plattformen und Unternehmen aus Drittländern.

Österreichische Haltung: Alternative Streitbeilegung nach der ADR-RL hat sich in den letzten sechs Jahren in Österreich gut etablieren können. Das hat auch der Bericht über die Tätigkeiten der Schlichtungsstellen der letzten vier Jahre (2018-2021) gezeigt, den das Sozialministerium im Juli 2022 der Europäischen Kommission übermittelt hat. Trotz tendenziell steigender Zahlen aller Schlichtungsstellen weist das ADR-System aber nach wie vor Schwachstellen auf: Geringe Bekanntheit der ADR-Stellen und des Angebots der außergerichtlichen Streitbeilegung sowohl bei Verbraucher:innen wie auch bei Unternehmen, wenig Verfahren bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten, keine Handhabe bei Streitigkeiten mit Unternehmen außerhalb der EU. Die Vorlage des Vorschlags durch die EK bleibt abzuwarten. Aus Sicht des BMSGPK als legislatisch zuständiges Ressort und zentrale Anlaufstelle

nach der Richtlinie wären insbesondere Verbesserungen zu befürworten, die die Motivation der Unternehmen erhöhen, sich an solchen außergerichtlichen Verfahren zu beteiligen.

Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten (Verbraucherbehördenkooperationsverordnung)

Ziel: Die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung (VO (EU) 2017/2394) stellt die rechtliche Grundlage für die europaweite Zusammenarbeit bei der behördlichen Durchsetzung von europäischem Verbraucherrecht dar. Ziel ist die effektive und rasche Abstellung von grenzüberschreitenden Rechtsverstößen. Mit der Verordnung vom 12. Dezember 2017 wurden gegenüber der Vorgängerregelung aus dem Jahr 2004 vor allem die Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Verbraucherbehörden erweitert sowie ein Rechtsrahmen für koordinierte Aktionen des Behördennetzwerks bei Verstößen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, geschaffen.

Im ersten Halbjahr 2023 wird die EK einen Bericht über die Anwendung der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung vorlegen. Dieser Bericht wird voraussichtlich auch einen Legislativvorschlag für gezielte Änderungen der Verordnung beinhalten. Die Kommission hat angekündigt, ihren Fokus dabei vor allem auf die Anforderungen des digitalen Zeitalters zu legen.

Aktueller Stand: Die Vorlage des Vorschlags durch die EK wird für das erste Halbjahr 2023 erwartet.

Österreichische Haltung: Die Vorlage des Vorschlags durch die EK bleibt abzuwarten. Aus Sicht des BMSGPK als legislatisch zuständiges Ressort und österreichische zentraler Verbindungsstelle nach der Verordnung wären insbesondere Verbesserungen bei der Zusammenarbeit des Verbraucherbehörden-Netzwerks mit nationalen und europäischen Verbraucherorganisationen sowie eine Erhöhung der Transparenz der Aktivitäten des Netzwerks zu befürworten.

EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030

Ziel: Die EK hat am 3. März 2021 die neue Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgelegt („Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021–2030“), die u. a. auf den Ergebnissen der Evaluierung der EU-Strategie für Behinderungen 2010–2020 aufbaut. Ziel der Strategie ist v. a. die Unterstützung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die EU und die Mitgliedstaaten. Inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Barrierefreiheit, Freizügigkeit, Partizipation und politische Teilhabe, selbstbestimmtes Leben sowie Schutz vor Diskriminierung. Die Strategie beinhaltet Zielsetzungen, Leitinitiativen und Maßnahmen der EK sowie Aufforderungen an die Mitgliedstaaten. Mit entsprechenden Schlussfolgerungen, die durch den BESO-Rat am 14. Juni 2021 angenommen wurden, begrüßten die Mitgliedstaaten die neue EU-Behindertenrechtsstrategie.

Aktueller Stand: Die EU-Behindertenrechtsstrategie befindet sich in Umsetzung. 2023 sind dabei v. a. folgende Leitinitiativen relevant:

- EU Disability Platform: wurde als neues EU Expert:innen-Gremium für den Behindertenbereich am 15. Dezember 2021 eingesetzt (AT ist durch BMSGPK vertreten). 2023 sind drei Sitzungen vorgesehen.
- AccessibleEU: wird von der EK demnächst als europäisches Ressourcenzentrum (Vernetzung Stakeholder, Wissensaufbau und –transfer) im Bereich Barrierefreiheit eingeführt.
- Paket zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen (Beschäftigungspaket): Am 21. November 2022 wurde das Paket als Joint Paper von der EK vorgelegt.
- EU Disability Card
- Leitlinien mit Empfehlungen in Bezug auf die Ermöglichung eines unabhängigen Lebens und die Inklusion in die Gemeinschaft sollen 2023 bereitgestellt werden.

Österreichische Haltung: Die Erstellung der EU-Behindertenrechtsstrategie 2012–2030 deckt sich im Großen und Ganzen mit der österreichischen Vorgehensweise zur strategischen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022–2030, der am 6. Juli 2022 als Nachfolgeplan zum Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020(2021) im Ministerrat beschlossen wurde). Das BMSGPK begrüßt die EU-Behindertenrechtsstrategie und arbeitet an deren Umsetzung auf EU- und nationaler Ebene in sinnvoller Weise mit.

Beschäftigungspaket für Menschen mit Behinderungen

Ziel: Das Paket wurde am 23. September 2022 von der EK vorgelegt. Es entspricht einer der sieben Leitinitiativen der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 und steht im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen des Pakets wurden im Dezember 2022 auch Schlussfolgerungen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt angenommen. Ziel ist eine Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen und die bestehende Beschäftigungslücke zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen zu verringern.

2023 sollen Maßnahmen in den folgenden Bereichen umgesetzt werden:

- Förderung von Einstellungsperspektiven durch positive Maßnahmen und Bekämpfung von Stereotypen durch einen Maßnahmenkatalog zur Erleichterung der Einstellung von Menschen mit Behinderungen (Q1/2023),
- Gewährleistung angemessener Vorkehrungen am Arbeitsplatz durch Ausarbeitung von Leitlinien für Arbeitgeber:innen (Q3/2023),
- Verbleib von Menschen mit Behinderungen in Beschäftigung/Prävention von Behinderungen im Zusammenhang mit chronischen Krankheiten durch die Herausgabe von Handbüchern für den Umgang mit chronischen Krankheiten und zur Vorbeugung des Risikos einer Behinderung (Q4/2023).

Aktueller Stand:

- Die Umsetzung der Maßnahmen der Strategie für eine Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erfolgt in Österreich zum einen durch das aktuelle Regierungsprogramm sowie durch den nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030.
- Grundsätzlich haben in Österreich Menschen mit Behinderungen im Sinne des Disability Mainstreaming den Zugang zu allen Maßnahmen der allgemeinen Arbeitsmarktpolitik und auch auf entsprechende Unterstützung.
- Aus besonderen Lebenssituationen, aus dem Lebensalter und -verlauf, aus besonderen Formen der Beeinträchtigung oder aus dem Zusammentreffen von Behinderungen mit anderen Hintergründen, die eine Teilhabe möglicherweise erschweren, ergibt sich jedoch ein spezifischer Unterstützungsbedarf am Arbeitsplatz oder auf dem Weg in den Arbeitsmarkt.
- Vom BMSGPK wird daher bereits seit Jahren zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein breit gefächertes Förderinstrumentarium

von unterschiedlichen Projekt- und Individualförderungen oder einer Kombination aus beiden zur Unterstützung der beruflichen Teilhabe angeboten.

- Wichtig ist der duale Ansatz d. h. einerseits professionelle, bedarfsgerechte Qualifizierung der betroffenen Personen und andererseits verstärkte Bewusstseinsbildung bei Unternehmen und zielgerichtete Unterstützung von diesen (= ein Erfolgsfaktor zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).
- Gemäß dem Grundsatz „Innovation und Reflexion“ bedarf es der laufenden Vergewisserung, dass diese Maßnahmen den sich verändernden und veränderten gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen auch weiterhin Rechnung tragen. Aus diesem Grund sind in Abstimmung mit den relevanten Stakeholdern laufende Anpassungen bestehender Konzepte ebenso notwendig, wie die Entwicklung neuer und geeigneter Lösungen und Schwerpunkte

Österreichische Haltung: Das BMSGPK begrüßt das Beschäftigungspaket für Menschen mit Behinderungen und wird an der Umsetzung auf EU- und nationaler Ebene in sinnvoller Weise mitwirken.

Europäischer Behindertenausweis

Ziel: Der europäische Behindertenausweis (EU Disability Card) soll für alle EU-Länder gelten und es Menschen mit Behinderungen erleichtern, angemessene Unterstützung zu erhalten, wenn sie in ein anderes Land der EU reisen (Erleichterung der Freizügigkeit innerhalb der EU). Aufbauend auf dem Pilotprojekt des Europäischen Behindertenausweises (für Kultur, Freizeit, Sport und Verkehr) soll die EU Disability Card in allen Mitgliedstaaten etabliert werden.

Aktueller Stand: Die Diskussion über die Disability Card wird 2023 in der Sub-Group zur European Disability Card, in der Österreich vom BMSGPK vertreten wird, weitergeführt. Die Arbeiten zur Folgenabschätzung, die für die Vorlage des EK-Vorschlags notwendig ist, haben 2022 gestartet. Im ersten Quartal 2023 findet die öffentliche Konsultation zur Vorbereitung des Rechtsetzungsvorhabens statt.

Österreichische Haltung: Die Einführung der „European Disability Card“ wird grundsätzlich unterstützt und nach Festlegung aller Details durch die EK soll vom BMSGPK die Umsetzung in Österreich in einem partizipativen Prozess mit den Behindertenorganisationen geprüft werden.

Empfehlung zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft (nicht legislativ, 2. Quartal 2023)

Ziel: Ziel der Ratsempfehlung soll es sein, die nationalen Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft zu verbessern. Nationale politische und rechtliche Rahmenbedingungen sollen besser an die Bedürfnisse der sozialwirtschaftlichen Organisationen angepasst und der Sektor damit insgesamt gestärkt werden. Adressierte Themenbereiche werden u.a. Begriffsdefinitionen, Zugang zu Finanzierung und nichtfinanzieller Unterstützung, soziale Dienstleistungen, öffentliches Auftragswesen, staatliche Beihilfen, Daten und Statistik, Qualifikation und Ausbildung sein.

Aktueller Stand: Die Ratsempfehlung für die Sozialwirtschaft wurde bereits in dem von der Europäischen Kommission am 9. Dezember 2021 vorgelegten Aktionsplan für die Sozialwirtschaft angekündigt und soll im 2. Quartal 2023 von der Kommission vorgelegt werden. Für den am 12./13. Juni 2023 stattfindenden Rat Beschäftigung, Sozialpolitik und Gesundheit ist dafür ein Präsentationspunkt vorgesehen.

Hintergrund: Die geplante Ratsempfehlung baut auf den Aktionsplan für die Sozialwirtschaft von Dezember 2021 auf, der sich wiederum auf die Ergebnisse der Initiative für soziales Unternehmertum (Social Business Initiative) von 2011, der Start-up- und Scale-up-Initiative von 2016 und auf einen umfassenden Konsultationsprozess im Frühjahr 2021 mit Bürger:innen und Interessensträger:innen bezieht.

Österreichische Haltung: Sozialwirtschaftliche Organisationen schaffen hochwertige Arbeitsplätze und tragen zur Integration benachteiligter Gruppen bei. In Österreich gibt es mehr als 2.500 Sozialunternehmen und sozialwirtschaftliche Organisationen, die ein tragendes Element des österreichischen Sozialstaats darstellen.

Der Ratsempfehlung zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft wird mit Interesse entgegengesehen.

3 EU - Vorhaben im Bereich Gesundheit

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten (EHDS)

Ziel: Der Vorschlag für eine Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten (European Health Data Space – EHDS) soll als einer der Eckpfeiler der europäischen Gesundheitsunion den ersten gemeinsamen EU-Datenraum in einem spezifischen Bereich darstellen, der auf der von der EK im Februar 2020 vorgestellten Europäischen Datenstrategie beruht. Vom Verordnungsvorschlag umfasst werden sowohl Regelungen zur Primär- als auch Sekundärdatennutzung. Die Primärdatennutzung unterstützt eine bessere medizinische Behandlung und Gesundheitsversorgung auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene. Es soll sichergestellt werden, dass natürliche Personen in der EU mehr Kontrolle über ihre elektronischen Gesundheitsdaten erhalten. Die bereits bestehende Dateninfrastruktur MyHealth@EU soll noch mehr MS als bisher miteinander verbinden, um die grenzüberschreitende Kontinuität der Gesundheitsversorgung zu erleichtern. Betreffend die Sekundärdatennutzung wird mit dem EHDS ein gemeinsamer Rahmen für die Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschung, Innovation, Gesundheitswesen, Politikgestaltung, Regulierungstätigkeiten und personalisierte Medizin festgelegt. Dies wird gestützt durch die Einrichtung einer neuen dezentralen EU-Infrastruktur für die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten (HealthData@EU), welche die in allen MS einzurichtenden Zugangsstellen für Gesundheitsdaten (Health Data Access Bodies) miteinander verbindet.

Aktueller Stand: Technische Gespräche zu den einzelnen Bestimmungen des am 3. Mai 2022 von der EK vorgelegten Vorschlags sind zurzeit Gegenstand der Ratsarbeitsgruppe (RAG) „Öffentliche Gesundheit“. Unter tschechischem Ratsvorsitz wurde eine erste Prüfung des VO-Vorschlags abgeschlossen und ein erster Kompromisstext zu den Kapiteln II und III vorgelegt. Ein vom tschechischen Vorsitz vorgelegter Fortschrittsbericht wurde im Rahmen der Tagung der Gesundheitsminister:innen vom 9. Dezember 2022 zur Kenntnis genommen. Die Verhandlungen werden ab Jänner 2023 unter schwedischem Vorsitz fortgesetzt.

Österreichische Haltung: Der Verordnungsvorschlag wird von Österreich grundsätzlich begrüßt. Der Legislativvorschlag wird als notwendiger Schritt zur verbesserten grenzüberschreitenden Interoperabilität und Nutzbarkeit von Gesundheitsdaten gesehen. Die im Legislativvorschlag formulierten Ziele des EHDS, insbesondere jene zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung aller Unionsbürger:innen, können aus österreichischer Sicht jedenfalls unterstützt werden.

Die bisherigen Verhandlungen zeigten, dass es, u. a. für Österreich wichtig sei, den Legislativvorschlag, insbesondere hinsichtlich der Primärdatennutzung, auf eine solide Rechtsgrundlage (Bezugnahme auf Art. 168 Abs. 7 AEUV) zu stellen. Bei Gesundheitsdaten handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Betroffenen Personen muss jedenfalls die Hoheit über ihre Gesundheitsdaten zukommen. Sie sollten grundsätzlich selbst über die Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten entscheiden können, was in ihrer elektronischen Gesundheitsakte enthalten ist und wer welche ihrer Gesundheitsdaten einsehen kann. Diesbezüglich muss ausreichend Transparenz sichergestellt werden. Auf Grund des ausgesprochen sensiblen Bereichs sollte deshalb auf Unionsrechtsebene zumindest eine gänzliche Opt-Out Möglichkeit vorgesehen werden. Mit dem Antrag auf Stellungnahme gem Art 23e Abs 3 B-VG zum EHDS im EU-Unterausschuss am 5.12.2022 wurde der HBMSGPK ersucht, zumindest eine Opt-Out-Regelung sicherzustellen und sich im Bereich der sekundären Nutzung für eine Opt-In-Regelung einzusetzen. Dies wird seitens Österreich in den RAG-Sitzungen regelmäßig gefordert. Änderungsbedarf besteht unter anderem hinsichtlich der Vereinbarkeit des Verordnungsvorschlags mit der österreichischen Gesundheitsdaten-Infrastruktur. Darüber hinaus wird die Abschaffung des eHealth Network (Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste) kritisch gesehen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union

Ziel: Am 12. Jänner 2022 wurde seitens der EK der Verordnungsentwurf zur „EU Drogenagentur“ vorgelegt. Mit dem vorgelegten Entwurf soll das derzeitige Mandat der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) erweitert werden. Die geplante Agentur soll damit besser auf neue Herausforderungen und Bedrohungen reagieren können, die MS unterstützen sowie die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene stärken.

Neuerungen:

- Beobachtung und Berücksichtigung auch des sog. Mischkonsums („poly-substance use“), d. h. des gleichzeitigen Konsums psychoaktiver Substanzen, egal ob illegal oder legal (Alkohol, Tabak, Arzneimittel);
- Ausarbeitung von Bedrohungsanalysen neuer Entwicklungen im Zusammenhang mit illegalen Drogen, die sich negativ auf die Gesundheit und Sicherheit auswirken können, um besser und früher darauf reagieren zu können;
- Abgabe von Warnungen für den Fall, dass besonders gefährliche Stoffe auf den Markt gelangen;
- Etablierung eines Netzwerks forensischer und toxikologischer Labors, um den Informationsaustausch über neue Entwicklungen und Trends zu fördern;
- Stärkung der Rolle der Nationalen Kontaktstellen in den MS, die für die Bereitstellung der relevanten Daten an die Agentur zuständig sind (Anmerkung: in Österreich Gesundheit Österreich GmbH - GÖG);
- Entwicklung und Förderung evidenzbasierter Interventionen, best practices und Sensibilisierungsmaßnahmen

Aktueller Stand: Nach Behandlung des Verordnungsvorschlags in Ratsarbeitsgruppen, wurde am 10. Juni 2022 eine allgemeine Ausrichtung im Rat erzielt. Die Position des EP (basierend auf dem Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres - LIBE) wurde mit 14. Dezember 2022 im Plenum abgesegnet. Das erste Treffen im Rahmen des Trilogs ist für 10. Jänner 2023 geplant.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt den vorliegenden VO-Vorschlag und steht hinter der allgemeinen Ausrichtung des Rates. Als wichtig erachtet wird ein rascher Abschluss des Trilogs und das rechtzeitige Inkrafttreten der VO, damit die finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen und die notwendigen Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Räumlichkeiten und Personal) abgeschlossen werden können.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinien 2002/98/EG und 2004/23/EG (SoHO)

Ziel: Am 14. Juli 2022 wurde seitens der EK ein Vorschlag für eine VO über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmter Substanzen menschlichen Ursprungs und zur Aufhebung des aktuellen legalen Rahmens vorgestellt. Die aktuell gültigen Richtlinien werden in der gegenständlichen VO zusammengeführt und zu einer gesetzlichen Grundlage zusammengefasst. Es sollen Maßnahmen eingeführt werden, mit denen hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards für alle zur Verwendung beim Menschen bestimmten Substanzen menschlichen Ursprungs (substances of human origin, „SoHO“), in den Bereichen Blut, Gewebe sowie Zellen, und für die ersten Tätigkeiten der Produktionskette im Zusammenhang mit diesen Substanzen, festgelegt werden. Übergeordnetes Ziel ist es, ein hohes Gesundheitsschutzniveau der EU-Bürger:innen zu erreichen und den Zugang zu sicheren und wirksamen Substanzen menschlichen Ursprungs sicherzustellen.

Aktueller Stand: Im 2. Halbjahr 2022 wurde der VO-Vorschlag im Rahmen von fünf Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe „Öffentliche Gesundheit“ inhaltlich behandelt und bei der Tagung der Gesundheitsminister:innen am 9. Dezember 2022 ein Fortschrittsbericht vorgestellt. Der Verordnungsentwurf wird von der schwedischen Ratspräsidentschaft weiterbearbeitet. Es wird seitens der EK erwartet, dass die Verhandlungen der Ratsarbeitsgruppen und die Überarbeitung des Verordnungsentwurfs mit dem Ende der Ratspräsidentschaft Spaniens (2. HJ 2023) beendet sind.

Österreichische Haltung: Die Aktualisierung der derzeitigen Rechtslage wird als positiv gesehen, v. a. betreffend der Möglichkeit Standards auf einem hohen Niveau zu halten, sowie die Intention zur Harmonisierung. Einige Inhalte sind jedoch nicht eindeutig formuliert und bedürfen weiter Abstimmung mit der EK. Bei der Implementierung ist mit einem Mehraufwand in den Bereichen Zulassung bzw. Bewilligung der Datenerhebung und -analyse sowie dem Krisenmanagement zu rechnen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die an die Europäische Arzneimittel-Agentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

Ziel: Die EK präsentierte 2019 die Ergebnisse einer seit 2015 durchgeführten Bewertung des EMA-Gebührensystems und vertrat die Position, dass dieses flexibler gestaltet werden müsse, um rascher an zukünftige Entwicklungen angepasst werden zu können und somit langfristig tragfähiger zu sein. Die Bewertung habe ergeben, dass das derzeitige Gebührensystem im Allgemeinen zwar effizient und wirksam, jedoch hinsichtlich einzelner Verfahren nicht immer kostenorientiert sei.

Konkret sollen die Gebühren an die kürzlich überarbeitete EMA-Gründungsverordnung (VO (EG) Nr. 726/2004) angepasst werden, um eine ordnungsgemäße Finanzierung neuer veterinärmedizinischer Verfahren zu ermöglichen, eine Vereinfachung des Systems zu erreichen und eine gerechte Verteilung der Gebühren und Vergütungen zu gewährleisten.

Aktueller Stand: Der Verordnungsvorschlag wurde am 13. Dezember 2022 von der EK präsentiert. Im Jänner 2023 wird der Vorschlag erstmals in der Ratsarbeitsgruppe „Arzneimittel und Medizinprodukte“ behandelt.

Österreichische Haltung: Das Dossier befindet sich am Beginn der Verhandlungen. Österreich befürchtet im Zuge der geplanten Revision eine Reduktion der Einnahmen. Es wäre jedoch möglich, diese Einbußen mit einer Strategieänderung mit Fokus auf andere Einnahmequellen abzufedern.

Überarbeitung des Arzneimittelrechts

Ziel: Mit der Überarbeitung des allgemeinen Arzneimittelrechts soll der Zugang zu hochwertigen, sicheren, wirksamen und erschwinglichen Arzneimitteln in der EU sichergestellt werden. Die Zielsetzung des Legislativaktes wird es sein, Innovationen auch in Bereichen zu fördern, in denen der medizinische Bedarf nicht gedeckt ist (einschließlich antimikrobieller Mittel), die Versorgungssicherheit zu erhöhen und gleichzeitig an neue wissenschaftliche und technologische Entwicklungen anzupassen und den Verwaltungsaufwand soweit wie möglich zu verringern.

Die Initiative wird die Rechtsvorschriften vereinfachen und ein effizientes Regelungsumfeld schaffen, unter anderem durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Digitalisierung von Prozessen und Verfahren, was sich voraussichtlich positiv auf Regulierungsbehörden und Unternehmen auswirkt.

Ausgehend von den Lehren aus der COVID-19-Pandemie wird die VO ein zukunftsicheres und krisenresistentes Arzneimittelssystem unterstützen. Die Vorlage wurde für das vierte Quartal 2022 angekündigt, jedoch auf 2023 vorgezogen.

Ziele der Überarbeitung im Detail sind:

- Innovationsförderung bei gleichzeitiger Reduktion des administrativen Aufwandes und der Umweltauswirkungen in der Medikamentenproduktion, speziell im Bereich der sog. „unmet medical needs“.
- Schaffung eines ausgeglichenen aber gleichzeitig kompetitiven Systems, das sowohl leistbare Arzneimittel innerhalb der Gesundheitssysteme schafft, als auch innovationsfördernd wirkt.
- Sicherstellung des EU-weiten Zugangs für Patient:innen zu innovativen und bewährten Arzneimitteln, mit besonderem Augenmerk auf eine Verbesserung der Versorgungssicherheit und die Behebung von Engpässen.
- Notwendigkeit einer Mischung aus Anreizen und Verpflichtungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Transparenz im Sektor.

Aktueller Stand:

Nach einer Verschiebung der Veröffentlichung eines Revisionsentwurfs wurde der 8. März 2023 als geplantes Datum für die Veröffentlichung genannt.

Österreichische Haltung:

Mangels Vorliegens eines Vorschlags der Europäischen Kommission kann nur auf eine allgemeine Haltung zum betroffenen Themenbereich verwiesen werden. Wesentlich für eine

Änderung der Pharmaregulation bleiben die drei Prioritäten: „availability, accessibility and affordability“. Die Entwicklung in Richtung EU-weiter Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf „unmet medical needs“ und dort zu setzende Anreize, wird begrüßt. Insofern wäre die Pharmaregulation ein wichtiger Schritt zur Erreichung der in der Arzneimittelstrategie vereinbarten Ziele.

Die Erhöhung der Transparenz in diesem Bereich und ein Mix aus Anreizen und Verpflichtungen sollten aus Sicht des öffentlichen Gesundheitswesens wichtige Elemente einer Überarbeitung darstellen.

Lebensmittelkennzeichnung – Überarbeitung der EU-Vorschriften über die Verbraucherinformation

Ziel: Wie in der "Farm to Fork"-Strategie angekündigt, bereitet die EK derzeit eine Überarbeitung der bestehenden Rechtsvorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung vor, die in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) geregelt ist. Die Überarbeitung soll Folgendes umfassen: Nährwertkennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite (FOPL), die bisherige Haltbarkeitskennzeichnung (Verbrauchsdatum und Mindesthaltbarkeitsdatum), die Ausweitung der obligatorischen Herkunftskennzeichnung sowie die Kennzeichnung von alkoholischen Getränken. Zentrales Ziel ist die Stärkung der Information der Verbraucher:innen, um bewusste Entscheidungen im Einkaufsverhalten treffen zu können (Stichwort: Transparenz am Teller).

Aktueller Stand: Eine Vorlage der ursprünglich für das 4. Quartal 2022 angekündigten Vorschläge wird unter SE VS erwartet.

Österreichische Haltung: Österreich sieht der Vorlage der Vorschläge mit Interesse entgegen.

Zur Nährwertkennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite (Front-of-pack labelling - FOPL): Nährwertkennzeichnungsmodelle auf der Verpackungsvorderseite, die Verbraucher:innen die Beurteilung eines Lebensmittels auf einen Blick ermöglichen, sind eine gute und notwendige Ergänzung der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung auf der Rückseite von Lebensmitteln. Daher hat die EK in der "Farm to Fork"-Strategie die Einführung eines EU weiten, harmonisierten FOPL Modells angekündigt. Der Vorschlag dafür sollte Ende 2022 vorliegen. Österreich hat wie eine Reihe weiterer EU MS im Dezember 2022 (beim Rat Landwirtschaft und Fischerei) Luxemburg bei seiner Aufforderung an die EK, ein Modell zum FOPL vorzulegen, unterstützt. Österreich unterstützt die Einführung eines EU weiten, harmonisierten und verpflichtenden Modells, das leicht verständlich, farblich codiert ist, das gesamte Lebensmittel bewertet und dessen Berechnungsmethode auf definierten Maßeinheiten (100 g/100 ml) basiert.

Zur Herkunftskennzeichnung: Auch die Herkunftskennzeichnung von verarbeiteten und verpackten Waren ist für Österreich von großer Bedeutung. Eine Ausweitung der bestehenden Bestimmungen wird als unbedingt notwendig erachtet. Das zentrale Anliegen muss sein, mehr Transparenz am Teller zu schaffen, um Verbraucher:innen besser vor Täuschung zu schützen und bewusste Kaufentscheidungen treffen zu können.

Zur Datumskennzeichnung: Österreich unterstützt die Überarbeitung des Mindesthaltbarkeitsdatums auf EU-Ebene. Verbraucher:innen sollen besser verstehen, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum den Zeitpunkt angibt, bis zu dem ein Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften behält, während das Verbrauchsdatum ein Sicherheitsdatum für mikrobiologisch leicht verderbliche Lebensmittel ist, bei welchem nach Ablauf Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen. Damit soll Lebensmittelabfall vermieden werden.

Überarbeitung der EU-Tierschutzgesetzgebung

Ziel: Die Überarbeitung der EU-Tierschutzvorschriften wurde von der EK in der "Farm to Fork"-Strategie („Vom Hof auf den Tisch“) angekündigt, um diese mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in Einklang zu bringen, ihren Anwendungsbereich auszuweiten, die Durchsetzung zu erleichtern und so letztlich ein höheres Tierschutzniveau sicherzustellen.

Es wird eine Bearbeitung folgender Rechtsakte beabsichtigt:

- Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen
- Richtlinie 2007/43/EG des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern
- Richtlinie 2008/119/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Aktueller Stand: Am 4. Oktober 2022 wurden von der EK die Ergebnisse der durchgeführten Eignungsprüfung (Fitness Check) der geltenden EU-Tierschutzvorschriften veröffentlicht. Die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der EU-Tierschutzgesetzgebung ist für das 3. Quartal 2023 angekündigt.

Österreichische Haltung: Tierschutz ist in Österreich gemäß aktuellem Regierungsprogramm 2020-2024 ein zentrales Anliegen und wurde im Jahr 2013 auch als Staatsziel in der Verfassung verankert. Auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung von Bereichen, in denen die praktische Erfahrung gezeigt hat, dass es aufgrund zu allgemeiner oder ungenauer Bestimmungen Probleme bei der Durchsetzung gibt, sollten die geltenden Rechtsvorschriften aktualisiert und deutlich verbessert werden. Zudem sollten artspezifischer Tierschutz-Rechtsvorschriften für Tiere erlassen werden, für die es derzeit nur sehr allgemeine oder gar keine Rechtsvorschriften gibt (z.B. Heimtiere, Rinder, Mastkälber, Zuchtfische und Puten). Im Zuge der Überarbeitung sollte ferner den

steigenden gesellschaftlichen Erwartungen, ethischen Bedenken, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen und zukünftigen Herausforderungen der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden. Eine konkrete Verbesserung wäre etwa die Ergänzung um Mindeststandards hinsichtlich der Richtlinien 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere. Als besonders dringend wird die Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zum Tiertransport erachtet. Weiters setzt sich Österreich nachdrücklich für ein Verbot der Pelztierhaltung und für evidente Mindestanforderungen für die Putenmast ein. Aus österreichischer Sicht braucht es darüber hinaus EU-weite Standards zur Vermeidung von tierschutzrelevanten Qualzuchtmerkmalen, der Haltung von Tieren in Tierheimen, sowie Kennzeichnung und Registrierung von Zuchttieren.

Neuartige genomische Verfahren – NGT

Ziel: Mit dem für das 2. Quartal 2023 angekündigten Legislativvorschlag soll ein neuer Rechtsrahmen für durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnene Pflanzen sowie für die daraus hergestellten Lebens- und Futtermittel geschaffen werden. Mit der Initiative verfolgt die EK das Ziel, einerseits an dem hohen Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt festzuhalten und andererseits Innovationen im Agrar- und Lebensmittelbereich zu ermöglichen.

Neuartige Genomische Verfahren (New Genomic Techniques – NGT) – auch bekannt als „Neue Züchtungstechniken“ – sind gentechnische Verfahren, die seit der Verabschiedung der geltenden Rechtsvorschriften über gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im Jahr 2001 entstanden sind oder entwickelt wurden. Zu ihnen gehören unter anderem die Techniken des Genome Editing (z. B. CRISPR/Cas), die eine zielgerichtete Veränderung des Erbguts ermöglichen.

In seinem wegweisenden Urteil (Rechtsache C-528/16) vom Juli 2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zur rechtlichen Einordnung von NGT Stellung genommen und entschieden, dass durch Mutagenese gewonnene Organismen als GVO einzuordnen sind und folglich grundsätzlich den geltenden EU-Gentechnik-Vorschriften unterliegen. Im Lichte dieser Entscheidung forderte der Rat die EK im November 2019 auf, eine Untersuchung zum Status von NGT im Rahmen des Unionsrechts vorzulegen. Darüber hinaus wurde die EK ersucht, falls angesichts der Ergebnisse der Studie angemessen, einen Vorschlag mit beigefügter Folgenabschätzung zu unterbreiten. Die von der EK durchgeführte Studie zum „Status neuer genomischer Verfahren“ kam zu dem Ergebnis, dass der derzeit geltende GVO-Rechtsrahmen den seit 2001 erfolgten neuen technischen Entwicklungen nicht mehr gerecht werde und eine Anpassung an den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt erforderlich sei.

Aktueller Stand: Ein Fahrplan sowie eine anfängliche Folgenabschätzung (Inception Impact Assessment) über die Initiative zu Schaffung von Rechtsvorschriften über mit bestimmten neuartigen genomischen Verfahren entwickelte Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel, wurden im September 2021 von der EK veröffentlicht. Von 29 April bis 22 Juli 2022 wurde eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Die Vorlage des Legislativvorschlags einschließlich einer Folgenabschätzung wird im 2. Quartal 2023 erwartet.

Österreichische Haltung: Die Bundesregierung hat sich im aktuellen Regierungsprogramm dazu bekannt, dass neue Gentechnik-Verfahren den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für Gentechnik unterliegen sollen; insbesondere hinsichtlich Vorsorgeprinzip, Risikobewertung, Kennzeichnungspflicht, sowie dass die Forschungstätigkeit zum Nachweis unterstützt werden sollen. In einer Entschließung des Nationalrates vom 17. Juni 2021 wird die Bundesregierung zudem ersucht, in allen nationalen und EU-Gremien die im Regierungsprogramm festgehaltene Position zu Neuer Gentechnik zu vertreten.

4 Räte und Veranstaltungen im Bereich Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

4.1 Ratstagungen unter schwedischem und spanischem Vorsitz

Tagungen des Europäischen Rates

Datum	Tagung
09./10. Februar	Europäischer Rat
23./24. März	Europäischer Rat
29./30. Juni	Europäischer Rat
26./27. Oktober	Europäischer Rat
14./15. Dezember	Europäischer Rat

Beschäftigung, Soziales und Gesundheit

Datum	Tagung
13. März	BESO-GEKO-Rat in Brüssel (Soziales)
14. März	BESO-GEKO-Rat in Brüssel (Gesundheit)
03./04. Mai	Informelles BESO-Minister:innen Treffen in Stockholm
04./05. Mai	Informelles Gesundheitsminister:innen Treffen in Stockholm
12. Juni	BESO-GEKO-Rat in Luxemburg (Soziales)
13. Juni	BESO-GEKO Rat in Luxemburg (Gesundheit)
13./14. Juli	Informelles BESO-Minister:innen Treffen in Madrid
27./28. Juli	Informelles Gesundheitsminister:innen Treffen in Gran Canaria
09. Oktober	BESO-GEKO-Rat in Luxemburg (Soziales)
27./28. November	BESO-GEKO-Rat in Brüssel (Soziales)
21. Dezember	BESO-GEKO-Rat in Brüssel (Gesundheit)

Verbraucherschutz

Datum	Tagung
02. März	Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel
24./25. März (vorauss.)	Informelles Treffen der Verbraucherschutzminister:innen in Brüssel
22./23. Mai	Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel
24. Juli	Informelles Treffen der Verbraucherschutzminister:innen in Bilbao
25./26. September	Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel
07./08. Dezember	Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel

Landwirtschaft (relevant für die Bereiche Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen)

Datum	Tagung
30. Jänner	Rat Landwirtschaft und Fischerei
27. Februar	Rat Landwirtschaft und Fischerei
20. März	Rat Landwirtschaft und Fischerei
25. April	Rat Landwirtschaft und Fischerei
30. Mai	Rat Landwirtschaft und Fischerei
11./12./13. Juni	Informelles Treffen der Landwirtschaftsminister:innen in Stockholm
26./27. Juni	Rat Landwirtschaft und Fischerei
17./18. Juli	Informelles Treffen der Landwirtschaftsminister:innen (Fischerei)
24./25. Juli	Rat Landwirtschaft und Fischerei
03./04./05. September	Informelles Treffen der Landwirtschaftsminister:innen (Landwirtschaft)
18./19. September	Rat Landwirtschaft und Fischerei
23./24. Oktober	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Luxemburg
20./21. November	Rat Landwirtschaft und Fischerei
11./12. Dezember	Rat Landwirtschaft und Fischerei

4.2 Konferenzen unter schwedischem Vorsitz

Hochrangige Konferenzen

Datum	Tagung
13./14. Februar	Minister:innenkonferenz in Stockholm zum Thema aktives und autonomes Altern
01. März	Konferenz zum Thema Krebs
06./07. März	Hochrangige Tagung zur Antibiotikaresistenz (AMR)
02. Mai	Sitzung der Generaldirektoren der EU-Agenturen für Lebensmittelsicherheit
19./20. Juni	Treffen zur globalen Gesundheit

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)